

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-158/2006

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die Spielberg Neu Projektentwicklung GmbH, 8010 Graz, Hofgasse 2, vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, hat am 12. Oktober 2006 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Spielberg NEU**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 3a Abs 1 Z 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 24 lit. a) sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 46 lit. a) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Das gegenständliche Vorhaben bündelt die Interessen der Investoren Red Bull GmbH, Volkswagen AG, Magna International Europa AG und KTM Sportmotorcycle AG, auf dem Areal eine Prüf-, Test- und Incentivstrecke mit Motorsporttauglichkeit entstehen zu lassen unter Verwirklichung folgender Streckenmodule und Objekte sowie unter Inanspruchnahme folgender Grundstücke.

- Ring, Testoval, Multifunktionale Fläche, Synthetische Module, Supermoto-Strecke, Motocross-Strecke, Offroadstrecke, Enduro/Trial Strecke;
- Partnergebäude, Werkstättengebäude, Wirtschaftshof, Schönberghof (Bike-City), Tankstelle, Süd-West Tribüne, Boxengebäude Supermoto, Boxengebäude Motocross, Waschboxen;
- GST: 1069, 1072, 1065, 1066, 720, 89/1, 89/2, 1075, 1080/1, 1080/2, 723/1, 723/2, 723/3, 1077, 1076/1, 1074/2, 718/5, 1073/2, 1078, 963, 1129, 1130, 716/1, 716/3, 716/6, 719/1, 719/2, 719/3, 722, 724/2, 724/3, 724/4, 726/1, alle KG FLATSCHACH
- GST: 190/2, 210, 211, 212, 232, 190/5, 190/8, 191, 258, 260, 190/10, 190/3, 190/7, 190/9, 110/1, 116, 117/1, 117/2, 118, 122, 123/1, 165/1, 165/2, 170/2, 171/4, 172/3, 175/2, .28, 205, 206, 216/1, 231, 233, 264, 159, 160, 190/1, 111/1, 166/1, 166/2, 213/2, 169, 171/2, 172/2, .29, 214/3, 121, 163/2, 190/4, 190/6, 188, 146/7, 209, 213/1, 214/1, 186/2, 147/2, 148, 149/1, 150/1, 150/2, 154, 155/1, 156, 167/1, 168/1, 168/2, 168/3, 171/3, 172/1, 172/5, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 183, 184, 185/1, 185/2, 185/3, 185/4, 187, 189/1, 189/2, 161, 162/1, 162/2, 163/1, 214/2, 223, 224, 109, 186/1, 147/1, 146/1, 155/2, 167/2, 236, 238/1, 238/2, 239, 241, 252/2, 252/4, 256, 269, alle KG SCHÖNBERG
- GST: 68/7, 73, 74, 72/2, 76, 94, 99, 369, 67, 72/1, 80/2, 83/1, 91, 93, 75, 77, 78, 79, 80/1, 89, 90, 92, 68/2, 342/1, 349/2, 95, 96/1, 98, 69, 70, alle KG SPIELBERG

Die Erschließung des Areals erfolgt wie bisher von der L503 über die Österreichringstraße zum Partnergebäude. Süd-östlich des Partnergebäudes ist ein Parkplatz für 613 Fahrzeuge geplant. Die bisher durch das Areal geführte Verbindungsstraße nach Schönberg wird östlich um den Ring verlegt und nördlich an die bestehende Straße im Bereich der Gösserkurve angebunden. Die einzelnen Betriebsbereiche werden gänzlich eingezäunt und mit Tor- bzw. Schrankenanlagen gesichert. Der durch den nord-östlichen Bereich verlaufende Spielbergbach wird nördlich des Testovals in einem offenen Gerinne über ein Rückhaltebecken nach Westen in den Flatschachbach geführt. Auf dem Gelände werden Rückhaltebecken errichtet, die der Retention von Niederschlagswässern, der Streckenbewässerung und dem Schutz der Objekte gegen Hochwässer dienen. Die Betriebsweise wird durch definierte schall- und luftreinhalte-technische Grenzen beschränkt.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 7. März 2007 bis 18. April 2007

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock,

- beim Gemeindeamt Spielberg bei Knittelfeld in 8724 Spielberg, Marktpassage 1B1, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,
- beim Gemeindeamt Flatschach in 8720 Flatschach, Flatschach 11b, Montag bis Freitag während der Amtsstunden,

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden Spielberg und Flatschach oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004 geht die **Parteistellung verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 7. März 2007 bis 18. April 2007** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen.

Gemäß § 44b AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10015670/9894/> bzw. unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at/ Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006
§§ 44a ff. AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004

Graz, am 2. März 2007

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.